

# Satzung

## der Johannes-Hess-Stiftung Burghausen

### Öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stadtrats-Beschluss Nr. II/1 vom 12.01.1972

#### VORBEMERKUNG

Durch Stiftungsurkunde vom 4. Januar 1929 hat Herr Dr. Ing. e.h. Johannes Hess aus Anlass seines 50. Geburtstages und seiner 25-jährigen Zugehörigkeit zu den Werken von Dr. Alexander von Wacker eine selbständige, rechtsfähige Stiftung mit einem Kapital von 25.000 RM und Sitz in Burghausen zu dem Zweck errichtet, Werksangehörigen der Firma Dr.-Alexander-Wacker-Gesellschaft für elektrochemische Industrie mbH oder Söhnen von solchen, Stipendien für ihre Berufsausbildung zu gewähren. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens wurde dem Stadtrat Burghausen übertragen.

Die staatliche Genehmigung wurde am 12. März 1929 - und für eine Änderung der ursprünglichen Stiftungsurkunde und Satzung am 12. November 1938 - erteilt.

Im Jahre 1937 hat die Dr.-Alexander-Wacker-Gesellschaft der Stiftung weitere 30.000 RM zugewendet. Nach der Währungsumstellung wurde das Stiftungsvermögen, außer durch ein Vermächtnis des Stifters von 8.000 DM durch Zuwendung der Wacker-Chemie GmbH (früher Dr.-Alexander-Wacker-Gesellschaft) auf den heutigen Stand gebracht.

Um die Stiftung zu einer gemeinnützigen im Sinne des Steuerrechts zu machen und den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, wird vom Stadtrat Burghausen im Einvernehmen mit der Wacker-Chemie GmbH, bzw. dem Leiter des Werks Burghausen, folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

#### 1.

#### **Name, Sitz, Vertretung und Verwaltung**

Die Stiftung führt den Namen "Johannes-Hess-Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Burghausen, Landkreis Altötting. Die Vertretung und Verwaltung für diese Stiftung obliegt den für die Vertretung und Verwaltung der Stadt Burghausen zuständigen Organen mit Ausnahme der nach Ziffer 7 dieser Satzung dem Prüfungsausschuss zustehenden Aufgaben.

## 2.

**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus folgenden Posten:

Grundstockvermögen Stand 01.01.1971:

<b>Bezeichnung</b>		<b>Nominalwert</b>
6 ½ %	Pfandbriefe Bayerische Hypobank R 13	22.000,00 DM
7 %	Pfandbriefe Bayerische Hypobank R 5	7.000,00 DM
6 %	Bayerische Landwirtschaftsbank Kommunalobligationen R 20	73.000,00 DM
6 %	Bayerische Vereinsbank-Pfandbriefe Ser. 8 Sparbuch Nr. 6.115 bei Volksbank Burghausen	2.500,00 DM <u>1.778,35 DM</u>
		106.278,35 DM

- (2) Es wird von der Stadt Burghausen verwaltet. Die für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Stadt Burghausen geltenden Vorschriften sind dabei entsprechend anzuwenden.

## 3.

**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Berufsförderung von
- in Burghausen wohnhaften Personen
  - Betriebsangehörigen der Wacker-Chemie GmbH München und deren Tochtergesellschaften
  - Kindern der Betriebsangehörigen zu b)
- (2) Unter Berufsförderung ist vor allem die Förderung von Studierenden in Berufen der Chemie und verwandter Studiengeweige zu verstehen.
- (3) Als Maßnahmen zur Berufsförderung kommen insbesondere in Betracht:
- Gewährung von Stipendien für Studienzwecke
  - weitere Maßnahmen der Berufsförderung und beruflichen Fortbildung, welche der Prüfungsausschuss der Stiftung unter Berücksichtigung des Einzelfalls für zweckentsprechend und angemessen hält
  - Gewährung von Stipendien für berufliche Fortbildung im Ausland.

- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**4.**

**Begünstigter Personenkreis**

Es können nur solche Bewerber Berücksichtigung finden, bei denen nach Fleiß, Tüchtigkeit und Begabung angenommen wird, dass sie sich der durch die Gewährung eines Stipendiums beabsichtigten Förderung würdig zeigen und deren wirtschaftliche Lage sie einer solchen Förderung bedürftig erscheinen lässt.

**5.**

**Höhe und Dauer der Stipendien**

- (1) Die Kapitalerträge können für ein Stipendium verwendet oder auf mehrere Stipendien verteilt werden.
- (2) Ein Stipendium kann je nach Lage des Falles für ein oder mehrere Semester oder Studienabschnitte gewährt werden.

**6.**

**Bewerbung**

Jede Bewerbung ist schriftlich von dem Bewerber unter Beifügung eines selbstverfassten handgeschriebenen Lebenslaufes sowie des letzten Zeugnisses und Angabe seiner Berufspläne in verschlossenem Umschlag beim Leiter des Werks Burghausen der Wacker-Chemie GmbH einzureichen. Ferner ist der Nachweis über verbindliche Anmeldung bei der zu fördernden Berufsausbildung (Immatrikulationsbescheinigung o.ä.) vorzulegen.

**7.**

**Prüfungsausschuss**

- (1) Die Bewerbungen gehen an einen Ausschuss, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Ersten Bürgermeister der Stadtgemeinde Burghausen oder einer von diesem bestimmten Person und dem jeweiligen Leiter des Werks Burghausen der Wacker-Chemie GmbH oder einer von diesem bestimmten Person. Jedem Ausschussmitglied steht eine Stimme zu. Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Stimmeneinheit.
- (2) In Fällen, in denen sich die beiden Ausschussmitglieder bei einem Beschluss nicht einigen können, haben sie gemeinsam den Leiter des Personal- und Sozialwesens der Wacker-Chemie GmbH München hinzuzuziehen. In dieser Zusammensetzung beschließt der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.
- (3) Dem Ausschuss obliegt
  - a) festzustellen, welcher Gesamtbetrag für Stipendien zur Verfügung steht,
  - b) die Prüfung der Bewerbungen daraufhin, ob die Bedingungen, an die die Erteilung eines Stipendiums geknüpft sind, bei jedem Bewerber vorliegen,
  - c) die Beschlussfassung, welchen Bewerbern in welcher Höhe und für welche Dauer das einzelne Stipendium erteilt, ferner in welcher Weise es ausbezahlt werden soll.
- (4) Die Beschlüsse werden in einem vertraulich zu behandelnden Protokoll, das von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist, niedergelegt unter Angabe der Gründe, die für die Befürwortung oder Ablehnung jeder einzelnen Bewerbung maßgebend gewesen sind. Die Prüfung kann auch die Ablehnung aller Bewerbungen ergeben.

**8.**

**Mitteilung**

Den ausgewählten Bewerbern wird die Erteilung eines Stipendiums schriftlich vom Ersten Bürgermeister der Stadt Burghausen unter Bekanntgabe der damit verbundenen Bedingungen, die sich auch auf den Ausbildungsplan erstrecken sollen, mitgeteilt.

**9.**

**Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können vom Stadtrat Burghausen nur im Einvernehmen mit der Wacker-Chemie GmbH München vorgenommen werden.

**10.**

**Anfallberechtigung**

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an die Stiftung "Berufsbildungswerk Burghausen, Öffentliche Stiftung des privaten Rechts". Besteht diese Stiftung nicht mehr, wird es demselben Verwendungszweck zugeführt, wie das Vermögen dieser Stiftung.

**11.**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Burghausen, 12. Januar 1972

STADT BURGHAUSEN

gez. Georg Miesgang

Georg Miesgang  
Erster Bürgermeister

**Stiftungsaufsichtliche Genehmigung**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Schreiben vom 28.02.1972, Nr. V/1-2/23 235, die vom Stadtrat der Stadt Burghausen in seiner Sitzung vom 12.01.1972 beschlossene Satzung der Johannes-Heß-Stiftung gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) genehmigt.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde ab 17.04.1972 in der Geschäftsstelle des Rathauses Burghausen (I. Stock, Zimmer 19) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 07.04.1972, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 10.04.1972 bis 123.04.1972 hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle im Rathaus zur Einsicht aufliegt und mit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung, das ist der 28. Februar 1972, in Kraft getreten ist. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten.